



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.3 RRB 1889/0619
Titel	Bauverweigerung.
Datum	30.03.1889
P.	132

[p. 132] A. Herr C. Herrlinger, Schreinermeister in Unterstraß, hat an der Weinbergstraße einen Neubau erstellt und nachträglich beim Gemeindrath unter Vorlage eines Planes um Bewilligung zur Erstellung einer Treppe vor demselben nachgesucht. Diese Bewilligung wurde vom Gemeindrath unterm 7. November 1888 verweigert mit der Begründung, daß gemäß Art. 3 der Spezialverordnung für die Weinbergstraße vom 1. Oktober 1884 keine „terrassenartigen Vorbauten“ gestattet seien.

B. Gegen diesen Beschluß rekurrierte Herr Herrlinger mit Eingabe vom 20. November 1888 beim Bezirksrath Zürich und ersuchte um dessen Aufhebung, hauptsächlich aus dem Grunde, weil in dem Art. 3 der zit. Verordnung nur von Veranden und Terrassen und nicht von Treppen die Rede sei.

C. In seiner Rekursbeantwortung betonte der Gemeindrath Unterstraß, daß Treppen nach der Definition des Wortes „Terrasse“ als terrassenförmige Bauten zu betrachten seien.

D. Der Bezirksrath, in Erwägung, daß nach § 3 der unterm 1. November 1884 regierungsräthlich genehmigten Spezialverordnung bei Bauten an der Weinbergstraße die Hauptfaçaden auf die Baulinien gesetzt werden müssen, „ohne vorspringende Theile gegen die Straße“, wies mit Beschluß vom 17. Januar 1889 den Rekurs des Herrn Herrlinger ab.

E. Mit Eingabe vom 22. Februar 1889 rekurriert Herr Advokat Ith in Zürich Namens Herrn Herrlinger gegen diesen Bezirksrathsbeschluß an den Regierungsrath und ersucht um Aufhebung desselben resp. um Gestaltung der projektirten Treppenbaute, indem er namentlich darauf hinweist, daß die kleine Treppe innerhalb der zu erstellenden Garteneinzäunung keinerlei Nachteile zur Folge habe.

F. In seiner Rekursbeantwortung vom 6. März 1889 verweist der Gemeindrath Unterstraß lediglich auf die Rekursbeantwortung vor erster Instanz.

G. Die Baute des Rekurrenten steht auf der mit Beschluß vom 15. Januar 1880 vom Regierungsrath genehmigten Baulinie, d. h. 4,5 Meter von der Trottoirgrenze entfernt, so daß zwischen der Straßengrenze und der Hausflucht ein 4,5 Meter breiter Streifen Land sich befindet, welcher Eigenthum des Rekurrenten ist und im Niveau der Straße liegt. Mit Regierungsbeschluß vom 1. November 1884 würde eine vom 1. Oktober 1884 datirte Spezialverordnung für die Bauten an der Weinbergstraße im Sinne von § 65 der Bauordnung genehmigt.

Artikel 3. dieser Verordnung lautet:

„Bei sämmtlichen zu erstellenden Bauten sind die Hauptfaçaden auf die Baulinie zu setzen und dürfen somit gegen die Straße keine vorspringenden Veranden und Terrassen erstellt werden.“

Es ist also hier weder von „terrassenartigen Vorbauten“, wie der Gemeindrath behauptet, noch im Allgemeinen von „vorspringenden Theilen“, wie der Bezirksrath in seiner Erwägung

annimmt, sondern ganz speziell und einzig von „Veranden und Terrassen“ die Rede. Die kleine Treppe von 3 Stufen, welche Rekurrent vor der Hausthüre erstellen will, ist nun entschieden keine Terrasse. Unter einer Terrasse als Bestandtheil eines Gebäudes kann nichts anderes verstanden werden, als ein massiver Vorbau mit darauf ruhender Zinne ohne Dach in gewisser Höhe über dem das Haus umgebenden Bauterrain, wie z. B. die Vorbauten an der hintern Seite der Kaserne in Außersihl. Hat die Zinne ein Dach, so wird daraus eine Veranda. Andererseits kann auch eine über dem Straßenniveau erhabene Plattform vor einem Haus, welche gegen die Straße durch eine Böschung oder eine Stützmauer abgeschlossen ist, als Terrasse bezeichnet werden. (Beispiele: Auf der Süd-, West-, und Nordseite des Polytechnikums).

Der Abweisungsgrund des Gemeinderaths Unterstraß ist also nicht stichhaltig, weil durch die Erstellung der projektirten Treppe Art. 3 der mehrfach erwähnten Verordnung nicht übertreten wird. Absolut nicht zutreffend ist die Erwägung des Bezirksrathes, weil dieselbe für die in der Verordnung enthaltenen bestimmten Worte „Veranden und Terrassen“ den allgemeinen Ausdruck „vorspringende Theile“ substituirt.

Auch das Gesetz selbst enthält keine Bestimmung, welche gegen die Erstellung der projektirten kleinen Treppe spricht. § 15 spricht scheinbar dagegen, allein derselbe handelt nur von „Bauten, welche die Straßenbreite beeinträchtigen“, hat also offenbar den Fall im Auge, wo Baulinien und bestehende oder zukünftige Straßengrenze ganz oder nahezu zusammenfallen. Daß der Gemeindrath Unterstraß selbst die Erstellung von Treppen, vor Baulinien, welche nicht mit der Straßengrenze zusammenfallen, nicht als ungesetzlich betrachtet, beweisen die Treppen und „Terrassen“ bei Bauten neuern und neuesten Datums an der neuen Beckenhofstraße.

Praktisch ist die Sache von außerordentlich geringer Bedeutung. Nach § 9 der Bauordnung ist Rekurrent verpflichtet, längs der Straße einen Sockel mit Geländer herzustellen. Welchen Abbruch nun eine, innerhalb diesem Sockel und Geländer zu erstellende Treppe von 3 Stufen der Straße und insbesondere deren Schönheit thun soll, ist schwer einzusehen, einer Straße, an welcher nach Art. 2 der mehrfach erwähnten Spezialverordnung, längs der Grenze Stützmauern bis auf 1,5 Meter Höhe erstellt werden dürfen und an welcher vor verschiedenen Neubauten Erdterrassen von mehreren Metern Höhe bereits erstellt sind.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Die Rekurseingabe des Herrn C. Herrlinger, Schreinermeister in Unterstraß, gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Zürich betr. Verweigerung einer Treppenbaute bei seinem Neubau an der Weinbergstraße wird für begründet erklärt und dem Rekurrenten gestattet, fragliche Treppe zu erstellen.
2. Der Gemeindrath Unterstraß hat an die Staatskanzlei die zweitinstanzlichen Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats, 2 Fr. Kanzlei nebst den übrigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.
3. Mittheilung an Herrn Herrlinger unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten, an den Bezirksrath Zürich, an den Gemeindrath Unterstraß und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/20.06.2014]